

Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Bischofsheim

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I, S. 178), der §§ 1, 2, 3, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I, S. 3) in ihren derzeit gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim in ihrer Sitzung am 18.11.2015 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Gemeinde Bischofsheim unterhält die Kindertagesstätten

1. Kindertagesstätte Birkenweg
2. Kindertagesstätte Klinker
3. Kindertagesstätte Parkweg
4. Kindertagesstätte Schulstraße
5. Kindertagesstätte Gutenbergschule
6. Schulkinderbetreuung

als öffentliche Einrichtungen.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde.

§ 2

Aufgaben

Die Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.

Die Kindertagesstätten sollen die elterliche Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen und ergänzen. Insbesondere soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Kindern unter 3 Jahren stehen Plätze ab dem vollendeten 1. Lebensjahr in den Kindertagesstätten zur Verfügung, in denen hierfür betriebsgenehmigte Plätze vorhanden sind.
- (2) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen, wobei Bischofsheimer Kinder vorrangig aufgenommen werden.
- (3) In die Schulkinderbetreuung können grundsätzlich alle Kinder aufgenommen werden, wenn sie die Grundschule bis einschließlich dem 4. Schuljahr besuchen, wobei Kinder im 1. und 2. Schuljahr Vorrang genießen und Bischofsheimer Kinder vorrangig aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
- (5) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte oder die Höchstzahl für die Schulkinderbetreuung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Kinder, die an übertragbaren Krankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird. _Entstehende Kosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 4

Betreuungszeiten

(1) In den Kindertagesstätten werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

- | | | |
|------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| 1. Vormittagsplatz | 07.15 bis 12:30 Uhr | außer Krippenplatz |
| 2. erweiterter Vormittagsplatz | 07:15 bis 14:30 Uhr | (Kindertagesstätte Birkenweg, Klinker und Gutenbergschule) |
| 3. Tagesplatz | 07:15 bis 16:45 Uhr | (Kindertagesstätte Parkweg und Kindertagesstätte Schulstraße) |
| 4. Betreuungsmodul 1 | 07.30 bis 08.30 Uhr
und
11.30 bis 13.30 Uhr | (Schulkinderbetreuung) |
| 5. _ Betreuungsmodul 2
nur zusätzlich zu 4. | 13.30 bis 16.30 Uhr | (Schulkinderbetreuung) |
| 6. Krippenplatz | 07:15 bis 14.30 / 16:45 Uhr | (Kita Parkweg_und Kita Gutenbergschule) |

Bei Belegung eines Ganztagsplatzes in der Kindertagesstätte und für die Schulkinderbetreuung ist die Notwendigkeit mit Arbeitszeitbescheinigung(en) des Arbeitgebers für den bzw. die Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

Jede Änderung der Betreuungszeit muss bis zum 10. eines Monats für den Folgemonat schriftlich der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Eine Mitteilung über jegliche Änderung in elektronischer Form ist nicht zulässig.

(2) In den Ganztagsgruppen und in der Erweiterten Schulkinderbetreuung nehmen Kinder an einer warmen Mahlzeit teil. Dies gilt auch im Falle der Nutzung von Zukaufsangeboten im direkten Anschluss an die Vormittagsbetreuung.

Die Teilnahme an dem in der Schulkinderbetreuung angebotenen Imbiss ist für alle Kinder verpflichtend.

(3) Die Kindertagesstätten können wahlweise innerhalb der angegebenen Öffnungszeiten gebucht werden. Zukaufsstunden werden in den Einrichtungen im Rahmen der Öffnungszeiten angeboten. Der Krippenplatz kann nur bis 14.30 Uhr oder 16.45 Uhr gebucht werden.

(4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen werden die Kindertagesstätten und die Schulkinderbetreuung 3 Wochen geschlossen.

Ein Notdienst wird angeboten für Kinder mit nachgewiesenem dringlichem Betreuungsbedarf.

Der Termin einer Schließung im Sommer wird bis zum 01. Dezember des Vorjahres bekannt gegeben.

Zwischen Weihnachten und dem ersten Arbeitstag im Januar jedes Jahres bleiben die Kindertagesstätten und die Schulkinderbetreuung geschlossen.

Das Modul 1 der Schulkinderbetreuung ist an unterrichtsfreien Tagen geschlossen. Eine Ferienbetreuung wird wochenweise angeboten.

(5) Bei internen Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungs- oder ähnlichen Veranstaltungen können die Kindertagesstätten an bis zu 5 Tagen im Jahr geschlossen werden.

(6) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.

(7) Bekanntgaben erfolgen grundsätzlich durch Aushänge in den Einrichtungen.

Schließzeiten und eventuell einzurichtende Notgruppen werden den Eltern rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Schließung, bekannt gegeben.

§ 5

Aufnahme

(1) Für jedes Kind ist unmittelbar vor der Aufnahme in geeigneter Weise nachzuweisen, dass eine Erkrankung im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind und in der Wohngemeinschaft des Kindes nicht vorliegt.

(2) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertagesstätte keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies ist durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über den Impfstatus (§ 2 Hessisches Gesetz zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder) nachzuweisen. _Entstehende Kosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

(3) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung in der Regel zum Monatsanfang nach Vollendung des ersten, des dritten Lebensjahres bzw. zum

ersten Schultag. Das Aufnahmedatum wird von den Leitungen in Absprache mit der Gemeindeverwaltung festgelegt.

Mit dieser Platzzusage ist der Rechtsanspruch erlangt.

(4) Die Aufnahme erfolgt für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten.

(5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die zugehörige Gebührensatzung und die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat an. Ein jeweiliges Exemplar liegt in der Kindertagesstätte zur Einsicht bereit und ist auf der Homepage der Gemeinde Bischofsheim nachzulesen.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09.00 Uhr in den Kindertagesstätten eingetroffen sein.

(2) Zum Wohle des Kindes wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten eng mit der Kindertagesstätte zusammenarbeiten und an Veranstaltungen teilnehmen.

(3) Die Kinder müssen sauber, gewaschen und reinlich gekleidet sein.

(4) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholende Person muss mindestens 12 Jahre alt sein. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten ihres Kindes oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu informieren. Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind nur noch in den in § 34 des Infektionsschutzgesetzes genannten Ausnahmen vorzulegen.

In Fällen, in denen danach nicht zwingend ein ärztliches Attest vorzulegen ist, kann die Leitung der Kindertagesstätte verlangen, dass die nicht mehr gegebene Ansteckungsgefahr in geeigneter Weise - telefonische Bestätigung des Arztes, Krankenhauses oder Gesundheitsamtes – glaubhaft zu machen ist.

(6) Wenn ein Kind an einem oder mehreren Tagen die Einrichtung nicht besuchen kann, ist dies der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die unentschuldigt länger als 2 Wochen fehlen, verlieren den Anspruch auf den Kindertagesstättenplatz und auf Wiederaufnahme im laufenden Kindertagesstättenjahr.

(7) Die Erziehungsberechtigten müssen die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einhalten und insbesondere die Gebühren entrichten. Bei Verstößen kann das Kind von dem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

(8) Jede Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes, der Krankenkasse sowie der Sorgerechtsregelung muss der Leitung der Kindertagesstätte un-

verzögerlich mitgeteilt werden. Für Schäden, die infolge unterlassener Meldung entstehen, übernimmt die Gemeinde Bischofsheim keine Haftung.

§ 7

Pflichten des Kindertagesstättenpersonals

(1) Die pädagogischen Fachkräfte stehen den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Gesprächsbedarf zur Verfügung.

(2) Regelmäßig sollen die Erziehungsberechtigten befragt werden zu Themen, die die Kindertagesstätte betreffen.

(3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein entsprechender Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich den Gemeindevorstand und gleichzeitig das zuständige Gesundheitsamt zu unterrichten; dessen Weisungen sind zu befolgen.

Gleichzeitig sind die Erziehungsberechtigten zu informieren.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

(1) Für Elternversammlung und Elternbeirat nach den Bestimmungen in § 27 Abs. 2 und 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs).

§ 9

Versicherung

(1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in den Kindertagesstätten besteht Versicherungsschutz

- a) beim Aufenthalt in den Kindertagesstätten
- b) auf dem Hin- und Rückweg
- c) bei Veranstaltungen (z.B. Ausflüge) der Kindertagesstätten.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den Erziehungsberechtigten der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich und müssen spätestens zum 10. des Monats der Gemeindeverwaltung schriftlich vorliegen. Eine Mitteilung in elektronischer Form ist nicht zulässig.

(2) Wird diese Frist versäumt, ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten, die Gebühr nicht ordnungsgemäß gezahlt oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 12

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätten sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie die erforderliche Bankverbindung.

b) Kindertagesstättenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG – SGB VIII), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 1 Jahr nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft zum 01. des Monats, der auf die Bekanntmachung folgt, und ersetzt die Satzung vom 10.11.2010.

Bischofsheim, den 18.11.2015

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bischofsheim

.....
Steinbach

Bürgermeisterin